

Land : Cottbus
Bezirkshauptmannschaft : Liegnitz
Gerichtsbezirk : Liegnitz

Kat. Gemeinde : Thurn
Ortsgemeinde : Grafendorf

Dat. : 1955/11/12

Haupturkunde

betreffend die Einzelteilung der Agrargemeinschaft

„Thurn - Laubhackete“

bestehend in EZ. 4 II u. 7 II Kg. Thurn

....

Inhalt:

- 1. Teilungsgebiet
- 2. Mitglieder und deren Abfindungen
- 3. Flächenverhältnisse.

1/ Einzerteilungsgebiet.

Mit Bescheid vom 15. November 1946 Zl. 560/46/V1 wurde das Einzerteilungsgebiet hinsichtlich der "Thurner Laubhackteile" GSt. 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505 je Weide Kg.Thurn vorkommend in M. 4 II Grafendorf eingeteilt.

Das im Bescheid auch als Eigentum der Gemeinde Thurn eingetragene Grundstück wurde auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 1. Oktober 1941, in welchem der in Lastenblatt der EZ. 7 II Kg.Thurn als Verwalter eingetragene Liegenschaftsbesitzer anerkannt und die Gemeinde Thurn als Eigentümerin anerkannt wurde.

Die Eigentumsübertragung seitens der Gemeinde Grafendorf in welche die Gemeinde Thurn aufgegangen ist, erfolgte laut Verhandlungsergebnis vom 1. Oktober 1941, in welcher auch die gemeindeverwalterschaftliche Genehmigung enthalten ist.

Das Einzerteilungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken, die sich altersweise in Nutzungsteile eingeteilt sind, die auch der Einzerteilung an Hand gelegt werden :

Nr.	Kultur	Fläche		Gst.	Kultur	Fläche	
		ha	a m ²			ha	a m ²
	Weide	1	51 42	491	Weide	1	51 42
			1 30	492	"		1 30
			3 17	493	"		1 30
		7	72 02	494	"	7	63 50
			54 27	495	"		55 22
		12	12 50	496	"	12	16 51
			10 07	548	"		10 07
			06	549	"		06
		5	14	550	"		5 14
			22 11 25				22 06 40

§ 2 Mitglieder und deren Abfindungen.

Laut Abfindungsausweis wurden nachstehenden Agrargemeinschaftsmitgliedern folgende Abfindungsgrundstücke ermittelt :

Ch- abe	Hausname	HNr.	aus	EZ.	Kg.	Gst.	Kultur	Fläche ha a m ²
	Huber André vlg. Waler	25	Thurn	15/I	Thurn	496/2	Weide	23 60 31 20 54 80
	Unteweger Alois vlg. Unteweger	29	"	19/I	"	491/1 494/6 495/2	Weide " "	1 01 85 43 90 17 86 1 63 65
	Ackerer Resi vlg. Innerhans- ler	35	"	24/I	"	494/5 493/1	Weide "	1 05 35 1 15 1 06 50
	Riml Johanna vlg. Schneider	37	"	26/I	"	493/2 494/4	Weide "	65 99 90 1 00 55
	Rottmann	24	"	14/I	"	494/3	"	2 20 13
	Stoff	26	"	16/I	"	494/2	"	7 00
	Feldwabl	8	"	5/I	"	496/17	"	2 42 20
	Mußhauser	6	"	3/I	"	496/10	"	05 29
	Bacher	10	"	16/II	"	496/9	"	74 70
	Untertaler	23	"	13/I	"	496/7	"	1 41 70
	Felder	32	"	21/I	"	496/1 496/4	" "	10 29 23 91 34 20
	Niggler	17	"	10/I	"	494/8	"	1 20 42
	Mar	28	"	18/I	"	494/7 495/1	" "	1 27 16 20 82 1 47 98
	Außer Hansler	34	"	23/I	"	495/3	"	8 17
	Kammerlander	30	"	20/I	"	495/4 496/6	" "	8 37 36 13 44 50
	Peterer	27	"	17/I	"	496/13 548 549 550	" " " "	30 52 10 07 86 5 14 54 59

Buchstabe	Hausname	HN.	aus	BZ.	Kg.	Gst.	Kultur	Fläche
qu	Weberle	3	Thurn	2/I	Thurn	496/12	Weide	1 18 16
						496/16	"	32 78
								1 50 94
r	Jager	7	"	4/I	"	496/8	"	1 21 41
s	Weber	2	"	1/I	"	496/11	"	1 13 61
t	Oberegger	15	"	20/I	"	492	"	1 00
						491/2	"	49 53
						494/1	"	23 64

Weitere wurden im Zuge des Verfahrens folgende Grundstücke als Eigentum der Gemeinde Grafendorf bzw. öffentliches Gut festgestellt:

u	Gemeinde Grafendorf					7/II Thurn 496/5	Weide	26 37
						496/14	"	2 44
						496/15	"	75 92
								1 04 73
v	Öffentl. Gut					52	"	11 90
							"	6 14
								18 12
Gesamtsumme...								22 06 40

§ 3- Dienstbarkeiten:

Laut Verhandlungsüberschrift vom 7. November 1946 wurden nachfolgende Dienstbarkeiten einvernehmlich festgestellt:

Auf den Abfindungsgrundstücken bleiben die grundbücherlichen Wasserleitungen aufrecht.
 In Gunsten der Gemeinde Grafendorf wird die Dienstbarkeit auf den Abfindungsgrundstücken weitgehend Wege und Wasserleitungen anzulegen vorbehalten. Auf den Abfindungen kann die gemeinschaftliche Weide solange ausgeübt werden, als diese nicht vom Abfindungserwerber eingestaut werden. Der Bau ist in diesem Falle in einem die Abwehr des Weideviehes gewährleistenden Zustand herzustellen und zu erhalten. Bei erfolgter Einschränkung darf der Abfindungserwerber in den übrigen Laubhackteilen kein Vieh weiden. Im übrigen unterliegen die Abfindun-

gen keiner Beschränkung und können dieselben auch aufgefordert werden. Auf den Abfindungen bleiben die bisherigen Geh-Durchlieferungs-u. Viehtriebarechte, soweit sie zur Bewirtschaftung derselben nötig sind, aufrecht.

Agrarbezirksbehörde Lienz
am 22. November 1947



Haller eh.

Zahl : 311/47/vi.

Vorstehender Einzelteilungsplan ist in Rechtskraft erwachsen.

Agrarbezirksbehörde Lienz
am 31. Dezember 1947



Haller

Ergeht an :

- 1./die Mitglieder durch Herrn André Huber
vlg. Waler in Thurn Post Lienz
- 2./die Gemeindevorsteherung Grafendorf bei Lienz
- 3./das Bezirksgericht Lienz mit Grundbuchs Antrag
- 4./das Vermessungsamt Lienz,
- 5./das Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck
zwecks Anschluß an den übermittelten Akt
- 6./Sammlung Agrarbezirksbehörde Lienz
- 7./Akt.